

2. Richtlinie C-Teilbereich Chorleitung

Allgemeines

Die Teilbereichsausbildung Chorleitung baut auf der D-Chorleiter-Ausbildung auf. Sie bietet denjenigen Bewerber/innen, denen die Teilnahme an der umfassenden C-Ausbildung nicht möglich ist, eine Alternative.

Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung für den kirchenmusikalischen Dienst als Chorleiter/in.

Ausbildungs- und Prüfungsstelle ist das Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

I. Ausbildungsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung

A. Ausbildungsvoraussetzungen

1. Katholische Konfession und Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im kirchlichen Dienst. Über die Aufnahme von Bewerber/inne/n anderer Konfessionen wird nach Antrag entschieden.
2. Die mit mindestens „befriedigend“ bestandene D-Chorleiterprüfung des Bistums Limburg oder ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen eines Aufnahmetests nachgewiesen werden muss.
3. Bereitschaft zur Übernahme von kirchenmusikalischen Diensten als Chorleiter/in im Bistum Limburg.

Über Ausnahmen entscheidet das RKM.

B. Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt durch die hauptamtlichen A-Kirchenmusiker/innen des Bistums Limburg.

Die Ausbildung gliedert sich in Einzelunterricht und Gruppenunterricht. Ausbildungsbeginn ist jeweils nach den Sommerferien möglich.

Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von C-Kirchenmusiker/inne/n.

C. Prüfung

1. Das RKM gibt die Prüfungstermine bekannt. Der Schüler/die Schülerin meldet sich über die Fachdozenten zur Prüfung an.
2. Prüfungen in Fächern, die epochal unterrichtet werden, finden jeweils am Ende des Unterrichtszeitraums statt.
3. Die Prüfungsanforderungen entsprechen den Anforderungen der C-Ausbildung in den betreffenden Fächern.
4. Bewerber/innen, die den Nachweis über die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise erbringen können, können als Externe zur Gesamtprüfung oder Ergänzungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Ausbildungsganges trifft das RKM. Bei der Anmeldung zur externen Prüfung ist vom Bewerber eine schriftliche Erklärung über die Kenntnis und Anerkennung der einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie abzugeben.

II. Ausbildungskosten

A. Kursgebühr

Die Kosten des Unterrichts werden im Wesentlichen vom Bistum Limburg getragen. Den vom Schüler/der Schülerin zu tragenden Eigenanteil (Kursgebühr) für die Ausbildung regelt die Gebührenordnung.

Die Zahlung der Jahreskursgebühr erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. für das jeweilige Quartal an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates. Dabei sind die im Ausbildungsvertrag angegebene Ausbildungsnummer, der Zahlungszeitraum und der Verwendungszweck anzugeben. Es wird empfohlen, ein Lastschriftmandat für den Gebühreneinzug zu erteilen.

B. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist nach Eingang der Zahlungsaufforderung des RKM, spätestens jedoch drei Wochen vor der Abschlussprüfung, mit Angabe der Ausbildungsnummer und des Verwendungszweckes an die angegebene Zahlstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg einzuzahlen.

Bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung der Prüfungsgebühr, es sei denn, der Schüler/die Schülerin ist nachweislich entschuldigt.

C. Zahlstelle

Einzahlungen sind zu leisten an
Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Kirchenmusik.
Commerzbank Limburg
IBAN: DE08511400290370001000
BIC: COBADEFFXXX

III. Ausbildungsvertrag

Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen dem Bischöflichen Ordinariat/RKM und dem Schüler / der Schülerin (bzw. den Erziehungsberechtigten) ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Verhaltenskodex zur Prävention vor sexueller Gewalt

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der kirchenmusikalischen Ausbildung des Referats Kirchenmusik (RKM) hat in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ des Bistums Limburg ein institutionelles Schutzkonzept für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung (Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Bandleitung, Vorsängerausbildung) im Bistum Limburg erarbeitet. Für die Arbeit des Referats Kirchenmusik und die Aufgabenbereiche von hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen, Lehrenden und Dozenten sind darin verbindliche Standards festgeschrieben.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Die Kenntnisnahme wird mit der Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ausdrücklich bestätigt.

IV. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

1. Das Ausbildungsverhältnis endet regelmäßig mit der bestandenen Abschlussprüfung.
2. Das Ausbildungsverhältnis ist durch den Schüler/die Schülerin (bzw. die Erziehungsberechtigten) ordentlich kündbar mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Die Kündigung erfolgt schriftlich an das RKM.
3. Das Ausbildungsverhältnis kann ferner beendet werden:
 - bei mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers/der Schülerin auf Antrag des Fachdozenten/der Fachdozentin,
 - bei Zahlungsrückstand der Kursgebühr von mehr als drei Monaten.

Anlage 1

Ausbildungs- und Prüfungsordnung C-Teilbereich Chorleitung

Allgemeines

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht der Rahmenordnung, die von der „Konferenz der Leiter katholischer kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten Deutschlands“ (KdL) verabschiedet und von der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt wurde. Die nach dieser Ordnung abgelegte Prüfung wird von allen deutschen Diözesen anerkannt.

A. Antrag

Ein Antrag zur Ausbildung ist zu richten an das Referat Kirchenmusik im Bistum Limburg, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Kopie des Zeugnisses der D-Chorleitungsprüfung und/oder D-Orgelprüfung des Bistums Limburg,
- gegebenenfalls Nachweise über weitere musikalische Ausbildungsgänge und/oder Tätigkeiten.

B. Aufnahmetest

1. Falls keine absolvierte D-Ausbildung nachgewiesen werden kann, findet ein Aufnahmetest statt.
2. Der Aufnahmetest beinhaltet:
 - Musiklehre: Nachweis elementarer Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre
 - Singen und Sprechen: Vortrag eines vorbereiteten Volks- oder Kirchenliedes.
 - Gehörbildung: Hören und Bestimmen einfacher Intervalle, Dreiklänge (Dur und Moll) und Rhythmen, Nachsingen einfacher tonaler Melodien, Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.
 - Gespräch mit dem Bewerber/der Bewerberin (ca. 10 Min.)

C. Ausbildungsplan

Allgemeine Regelungen

1. Die C-Ausbildung dauert ca. 2 Jahre und umfasst jährlich 10 Unterrichtstage Gruppenunterricht.
2. Entfallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Wenn der Schüler/die Schülerin angebotene Nachholstunden nicht wahrnimmt, entsteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.
3. Während der Ausbildung ist die Teilnahme an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen des RKM verbindlich vorgesehen.
4. Die ersten sechs Monate der C-Teilbereichs-Ausbildung gelten als Probezeit. Das RKM behält sich vor, gegebenenfalls Zwischenprüfungen anzusetzen.

2. Unterrichtsfächer

Bestandteil der Ausbildung ist Unterricht in folgenden Fächern:

Chorleitung, Kinderchorleitung, Liturgisches Singen (Gregorianik, Deutscher Liturgiegesang), Liturgik, Singen und Sprechen, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte.

3. Prüfung

1. Die Prüfung kann im Verlauf der zweijährigen Ausbildungszeit in Teilfächern abgelegt werden. Sie soll spätestens zwei Jahre nach Ende der offiziellen Ausbildungszeit vollständig abgeschlossen sein.
2. Das RKM gibt die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt.
3. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachdozenten.

Für Externe Bewerber gilt zusätzlich:

Tabellarischer Lebenslauf und Unterlagen über musikalische Ausbildungsgänge, Nachweis über bisherige kirchenmusikalische Tätigkeiten als Organist und/oder Chorleiter.

4. Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission, bestehend aus den Fachdozent/inn/en unter Vorsitz des RKM-Leiters abgelegt. Bei Teilprüfungen kann der RKM-Leiter einen Fachdozenten mit der Prüfungsleitung beauftragen.
5. Die Anwesenheit anderer Zuhörer wird in der Regel nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet das RKM.
6. Spätestens drei Wochen vor der letzten Teilprüfung (= Abschlussprüfung) muss dem RKM vorliegen:
 - die Begleichung der Prüfungsgebühr,
 - Nachweise über die Teilnahme an vom RKM durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen.

4. Prüfungsanforderungen

Je nach Fach wird schriftlich und /oder mündlich, bzw. mündlich-praktisch geprüft.
(Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte, die nicht überschritten werden sollen.)

Fächergruppe I (3-fache Wertung)

1. Chorleitung:

Erwachsenenchor (20 Minuten)

- Einstudierung einer dem Chor unbekanntem Komposition,
- Dirigieren einer dem Chor bekannten 4-stimmigen Komposition.

Kinderchor (25 Minuten)

- Stimmbildnerische Arbeit mit Kindern
- Erarbeiten eines geistlichen Liedes,
- Schriftliche Erörterung des zu erarbeitenden Stückes,
- Skizzierung des Probenverlaufes
- Stimmbildnerische Aspekte und Hilfestellungen.

Fächergruppe II (2-fache Wertung)

2. Liturgisches Singen

a) Gregorianik (10 Minuten)

- Vortrag eines vorbereiteten Gesanges (oligotonischer Vertonungsstil) mit Erläuterung,
- Grundkenntnisse der Gregorianik (Geschichte, Theorie, Formen, Gattungen).

b) Deutscher Liturgiegesang (10 Minuten)

- Vortrag eines vorbereiteten Kantorengesanges,
- Kenntnisse der Formen und Gattungen des Deutschen Liturgiegesanges.

3. Liturgik (15 Minuten)

- Theologie und Spiritualität
- Geschichte der Liturgie
- Vertiefte Kenntnis des Kirchenjahres und der verschiedenen Gottesdienstformen
- Gottesdienstgestaltung.

4. Singen und Sprechen (15 Minuten)

- Vortrag eines selbst gewählten geistlichen Textes,
- Vortrag von 2 Liedern/Gesängen,
- Grundkenntnisse der Stimmbildung.

5. Gehörbildung

a) schriftlich (60 Minuten)

- Musikdiktate einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon.

b) praktisch – mündlich (10 Minuten)

- Erkennen und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen,
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme,
- Intonationsangaben mit Stimmgabel

Fächergruppe III (1-fache Wertung)

6. Chorpraktisches Klavierspiel (5 Minuten)

- Vorbereitetes Spielen einer in 2 Systemen notierten Chorpartitur.

7. Musikgeschichte – mündlich (10 Minuten)

- Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten, bedeutende Werke,
- Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

D. Berücksichtigung anderer Prüfungen (der außerordentliche Weg)

Bewerber/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in den genannten Fächern abgelegt haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprechen haben. Die Entscheidung darüber trifft das RKM.

E. Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Prüfungsleistungen werden im Punktesystem bewertet:

sehr gut (13 – 15 Punkte), gut (10 – 12 Punkte), befriedigend (7 – 9 Punkte), ausreichend (4 – 6 Punkte), mangelhaft (1 – 3 Punkte), ungenügend (0 Punkte).

2. Basis für die Berechnung der Gesamtnote sind die in den einzelnen Fächern erzielten Punkte.

Dabei werden die Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe I (dreifach): Chorleitung/Kinderchorleitung.

Gruppe II (zweifach): Liturgik, Liturgisches Singen, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Gehörbildung.

Gruppe III (einfach): Chorpraktisches Klavierspiel, Musikgeschichte.

F. Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

2. Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Musikgeschichte, oder

- bei einer Note „mangelhaft“ im Fach Chorpraktisches Klavierspiel,

wenn die Bewertung durch „gut“ bewertete Leistungen in wenigstens einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

3. Die Prüfung gilt als nicht abgeschlossen, wenn beide Fächer Chorpraktisches Klavierspiel und Musikgeschichte mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurden. Die betreffenden Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung in beiden Fächern keine bessere Note als „mangelhaft“ erreicht, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- a) mit „mangelhaft“ bewerteten Leistungen in mehr als zwei Fächern;
- b) einer mit „ungenügend“ bewerteten Leistung in einem Fach;
- c) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgik, Liturgiegesang, Singen und Sprechen;
- d) einer mit „mangelhaft“ bewerteten Leistung in einem der Fächer Chorpraktisches Klavierspiel, Gehörbildung, wenn diese nicht durch mindestens eine mit „gut“ bewertete Leistung in einem Fach der Gruppen I oder II ausgeglichen wird.

5. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren einmal wiederholt werden. Dabei kann die Prüfungskommission Befreiung von den Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.